

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 82/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Juni 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihrer Mutter als gesetzlicher Vertreterin unterzeichneten, am 23. Februar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 12. Juli 2005 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Juni 2005 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie weder form- noch fristgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die am 12. Oktober 2005 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4). Die gesetzliche Vertreterin der Klägerin gehört nicht zu dem nach § 166 Abs 2 SGG zur Prozessvertretung vor dem BSG befugten Personenkreis.
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

